



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

31. Juli 2019

Seite 1 von 1

Vorsitzender des  
Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Frank Sundermann, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Wechsel eines leitenden Mitarbeiters der Abteilung 6 der  
Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) zur RAG AG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Information der Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit  
übersende ich in der Anlage einen Bericht in o.g. Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung:

### **Wechsel eines leitenden Mitarbeiters der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) zur RAG AG**

Die Presse hat in den letzten Tagen über einen Wechsel eines leitenden Mitarbeiters der Bezirksregierung Arnsberg zur RAG AG berichtet, z.B. am 30. Juli 2019: „Wirbel um Wechsel eines Bergbaubeamten; Werner Grigo arbeitet künftig für die RAG“. Grundlage dieser Presseberichte ist nach Lage der Dinge ein Artikel zu diesem Wechsel in der Mitarbeiterzeitschrift der RAG AG. Zur Klarstellung des Sachverhalts übersende ich dem Unterausschuss Bergbausicherheit nachfolgenden Bericht. Ich bitte um Verständnis, dass konkrete Angaben zum Dienstverhältnis oder zur Besoldung aus Gründen des Mitarbeiterdatenschutzes nicht mitgeteilt werden.

Herr Leitender Bergdirektor Grigo hat mit Schreiben vom 29. April 2019 an die Bezirksregierung Arnsberg um seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum 31. Juli 2019 gebeten. Herr Grigo hat bis zu seiner Entlassung das Dezernat 61 „Nachhaltigkeit im Bergbau“ innerhalb der Abt. „Bergbau und Energie in NRW“ der Bezirksregierung Arnsberg geleitet. Der Antrag wurde dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) zuständigkeitshalber zugeleitet. Seitens Herrn Grigo wurde ebenfalls das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) informiert. Nach der Prüfung des Antrages und der Beteiligung des Hauptpersonalrates erfolgte ein ausführliches Beratungsgespräch zwischen Herrn Grigo und Herrn Staatssekretär Dammermann. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn wurden die Risiken des Antrags für den Beamten – z.B. Wegfall der beamtenrechtlichen Versorgung – und die nachwirkenden Pflichten eines Beamten – z.B. Verschwiegenheitspflicht, Verbot der Vorteilsannahme –, aber auch die Außenwirkung eines solchen Wechsels und die Betrachtung unter Compliance-Gesichtspunkten besprochen. Nach eingehender Überlegung und Abwägung aller vorgetragenen Gesichtspunkte hat Herr Grigo seine Bitte um Entlassung aus dem Beamtenverhältnis aufrechterhalten.

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 Landesbeamtengesetz ist die Entlassung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann bis zur ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte hinausgeschoben werden; eine Frist von drei Monaten darf dabei

nicht überschritten werden. Diese Norm hat ihren Bezugspunkt in § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz. Hiernach sind Beamte zu entlassen, wenn sie die Entlassung in schriftlicher Form beantragen. Ein solches Recht auf Entlassung auf Antrag steht dem Beamten jederzeit zu und gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Eine Einschränkung, bei welchen Unternehmen mit welchen Aufgaben nach der Entlassung eine Tätigkeit aufgenommen werden darf, kennt das Beamtenrecht nicht. Diese Entlassungsmöglichkeit hat bei Dienstverhältnissen des Privatrechts ihre Parallele in der „Kündigung“, die ebenfalls als einseitige Erklärung wirksam wird. Aufgrund der Rechtslage erfolgte heute (31. Juli 2019) die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Das Dezernat 61 („Nachhaltigkeit im Bergbau“) der Bezirksregierung Arnsberg ist ein klassisches sog. Querschnittsdezernat, d. h. dort werden eigenständig verschiedenste Zulassungs-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren in den Bereichen Wasserrecht (alle Branchen), bergrechtliche Betriebsplanzulassungen (Braunkohle), Immissionschutzrecht und Abfallrecht durchgeführt. Es ist in Bezug auf das bergbautreibende Unternehmen RAG AG insbesondere verantwortlich für wasserrechtliche Erlaubnisse und unterliegt dabei der Fachaufsicht des Umweltministeriums. Weiterhin wird das Dezernat 61 beteiligt bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Aspekten der Beendigung des Steinkohlenbergbaus.

Von besonderem öffentlichen Interesse sind die Fragen des Grubenwassers und des PCB-Eintrags bei steigendem Grubenwasser.

Im Zuge der Entscheidungen zum Auslauf des subventionierten Steinkohlenbergbaus der RAG AG (2008) bestand bei allen Beteiligten die Einschätzung, dass der Grubenwasserstand nach Schließung des letzten Bergwerks nicht auf ewig im damaligen Niveau von rd. - 1000 m NN oder vereinzelt noch tiefer gehalten werden muss. Ein grundsätzlicher Anstieg auf rd. - 600 m NN schien ökonomisch geboten und gleichfalls ökologisch unbedenklich.

Gemäß § 4 Absatz 2 des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG-Stiftung abgeschlossenen Erblastenvertrages vom 14. August 2007 hat die RAG-Stiftung veranlasst, dass die RAG AG ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln, dies fortlaufend zu aktualisieren und den Ländern zur Kenntnis zu geben hat. Diesem Auftrag ist die RAG AG nachgekommen und hat erstmals 2014 ihr Grubenwasserkonzept für Nordrhein-Westfalen der

Abt. „Bergbau und Energie in NRW“ der Bezirksregierung Arnsberg als der zuständigen Bergbehörde vorgelegt. Die RAG AG hat dieses Konzept auch umfassend im Unterausschuss Bergbausicherheit vorgestellt (5. September 2014).

Bei dem Grubenwasserkonzept handelt es sich um konzeptionelle Vorstellungen allein des Unternehmens, deren Vorlage bei der Bergbehörde keinerlei gestattende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung hat. Zur konkreten Umsetzung der im Grubenwasserkonzept beschriebenen Maßnahmen bedarf es vielmehr konkreter bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen sowie ggf. wasserrechtlicher Erlaubnisse. Den Entscheidungen über beantragte Zulassungen und Erlaubnisse geht jeweils ein umfassender Prüfprozess unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungs- bzw. Einvernehmenserfordernisse voraus.

Die fachaufsichtliche Zuständigkeit für die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren obliegt dem für Bergbau zuständigen MWIDE. Die fachaufsichtliche Zuständigkeit in Bezug auf die wasserrechtlichen Erlaubnisse obliegt dem für wasserwirtschaftliche und -rechtliche Fragen zuständigen MULNV.

Bezüglich der durchzuführenden Genehmigungsverfahren zur Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes erfolgte und erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den genannten Ressorts mit der Bergbehörde und weiteren Fachbehörden (u.a. LANUV und Geologischer Dienst NRW).

Nach heutigem Stand der Erkenntnisse gibt es keine Hinweise darauf, dass Herr Grigo in unzulässiger Weise in den letzten Monaten Einfluss auf Genehmigungsverfahren bezüglich der RAG genommen hat. Seit seinem Antrag auf Entlassung hat er sich im Wesentlichen mit Vorgängen befasst, die nicht die Interessen der RAG AG berühren (z.B. im Rheinischen Revier). Sein letzter Arbeitstag war der 28. Juni 2019.

Auch wenn beamtenrechtlich die erbetene Entlassung unabwendbar ist, so ist nachvollziehbar, dass die offenkundigen Interessenkonflikte zwischen einer Genehmigungsbehörde und einem Genehmigungen beantragenden Unternehmen bei einem solchen Wechsel Fragen nach unzulässigen Einflussnahmen aufwerfen. Seitens der RAG AG wird betont, dass ein hohes Interesse daran besteht, im Bereich Genehmigungsmanagement professioneller und rechtssicherer agieren zu können und Herr Grigo eingestellt wurde, um in diesem sensiblen Bereich höchste Professionalität und

höchste Standards gewährleisten zu können. Natürlich ist richtig, dass es neben Interessenkonflikten auch Interessenübereinstimmungen (rechtssichere, fachlich fundierte Genehmigungsunterlagen und schnelle Genehmigungsprozesse) gibt.

Für die Landesregierung und das MWIDE ist von höchster Priorität, dass vor allem die Themen der Grubenwasserhaltung und des PCB-Eintrags frei von jedem Zweifel über die Korrektheit des Handelns der Genehmigungsbehörden sind. Wir werden keine Genehmigungen erteilen, die befürchten lassen müssen, dass bei der Erarbeitung unzulässig Einfluss genommen wurde.

Obwohl keine Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der korrekten Aufgabenerledigung des Dezernates 61 begründen würden, so nehme ich den Vorgang zum Anlass, alle berg- und wasserrechtlichen Entscheidungen inklusive aller dies vorbereitenden Entscheidungen, Bewertungen und Vergaben, an denen das Dezernat 61 in den letzten zwei Jahren mitgewirkt hat, extern begutachten zu lassen. Das Ergebnis dieser Begutachtung wird ebenfalls dem Unterausschuss Bergbausicherheit zur Verfügung gestellt.

Um zukünftig jeglichen Anschein einer zu wenig distanzierten Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde einerseits und bergbautreibenden Unternehmen andererseits zu vermeiden, werde ich die Bezirksregierung Arnsberg bitten, die dazu bestehenden Regelungen zu beachten, die dort im „Konzept zur Korruptionsvermeidung“ geregelten Maßnahmen gewissenhaft umzusetzen und kurzfristig zu evaluieren, ob diese Regelungen hinreichend geeignet sind, den gewünschten Zweck zu erfüllen.